

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 20. Dezember 1965

17. Stück

- 23.** Kundmachung: Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich“ im § 1 Abs. 2 des Gebrauchsgebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
- 24.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die im Abschnitt I Z. 1, letzter Satz, des Beschlusses des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 20. Mai 1960, Pr.Z. 1099 P. 28, enthaltenen Worte „Dienstbezüge sowie“ gesetzwidrig waren.
- 25.** Verordnung: Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, Abänderung.

23.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1965 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich“ im § 1 Abs. 2 des Gebrauchsgebührengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1965, Zl. G 2/65, G 11/65, § 1 Abs. 1 und im Abs. 2 die Worte „und jederzeit widerruflich“ des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBL für Wien Nr. 4/1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hierfür (Gebrauchsgebührengesetz) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1966 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek

24.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Dezember 1965 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß die im Abschnitt I Z. 1, letzter Satz, des Beschlusses des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 20. Mai 1960, Pr.Z. 1099 P. 28, enthaltenen Worte „Dienstbezüge sowie“ gesetzwidrig waren.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Ver-

fassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1965, Zl. V 27/65, gemäß Art. 139 B.-VG. und § 59 VerfGG. 1953 zu Recht erkannt, daß die im Abschnitt I Z. 1, letzter Satz, des Beschlusses des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 20. Mai 1960, Pr.Z. 1099 P. 28, enthaltenen Worte „Dienstbezüge sowie“ gesetzwidrig waren.

Der Landeshauptmann:
Marek

25.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Dezember 1965, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBL für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnung, LGBL für Wien Nr. 9/65, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBL für Wien Nr. 11/49, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBL für Wien Nr. 4, in der Fassung der Verordnung, LGBL für Wien Nr. 9/65, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt wurden, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gel-

ten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 799 S,
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 779 S,
- c) für den Mitunterstützten ohne KB-Anspruch 375 S,
- d) für den Mitunterstützten mit KB-Anspruch 282 S.“

§ 2 hat zu lauten:

„Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 bzw. 65 Jahren überschritten

haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge:

- a) für den Alleinstehenden 450 S,
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband 400 S,
- c) für den Mitunterstützten mit oder ohne KB-Anspruch 230 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek